

Satzung für die Ferienbetreuung an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim (Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1 - Trägerschaft und Rechtsform

Der Markt Kaisheim betreibt die Ferienbetreuung an der Graf-Heinrich-Grundschule als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 - Gegenstand der Satzung

1. Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien.
2. Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

1. Aufgenommen werden Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Gemeinde.
2. Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 4 - Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Antrag für die jeweiligen Ferien ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Leiterin der Ferienbetreuung einzureichen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
3. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach sozialen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
4. Die Aufnahme zur Ferienbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher befristet erlassen wird. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jedes Jahr erneut vorzunehmen.

§ 5 - Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung

1. Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung werden bedarfsorientiert nach frühzeitiger Abfrage festgesetzt.
2. Die Öffnungszeiten sind von 7.30 Uhr bis i.d.R. 13.00 Uhr, längstens jedoch 16 Uhr.
3. Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Ferientagen umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
4. Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 6 - Organisation der Ferienbetreuung

1. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung
2. Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leiterin zusammen mit den jeweiligen Betreuern/innen der Ferienbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7 - Verhinderung, Krankheit

1. Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
2. Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 8 Abmeldung

1. Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.
2. Die Betreuung findet nur bei mindestens 3 angemeldeten Kindern statt.

§ 9 - Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
2. Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden, wenn
 - a. das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt wurden sind,
 - b. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen das Kind wie auch die Personensorgeberechtigten oder gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen,
 - c. wenn das Kind nicht mehr den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
3. Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen des Marktes Kaisheim. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11 - Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht.

2. Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Markt Kaisheim oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 - Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf den Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 13 - Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Kaisheim, den 24.06.2016

Martin Scharr
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 02.07.2016
Zeitung vom 02.07.16 veröffentlicht.

im Amtsblatt Nr. 26 sowie der Donauwörther

Kaisheim, den 04.07.2016